

A N T R A G

**der Abg. Silke Seif, Dennis Thering, Birgit Stöver, Dennis Gladiator,
Stephan Gamm (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Nutzung von Spielplätzen durch Kitas ohne Gebühr ermöglichen:
Rot-Grün muss Fachanweisung umgehend zurücknehmen**

Hamburg wird zur kinderfreundlichsten Stadt, so liest es sich in einer Pressemitteilung der Sozialbehörde aus dem Jahr 2013 (vergleiche <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/4067944/2013-07-30-basfi-kita-rechtsanspruch-ab-eins/>). In dieser Pressemitteilung wird auch der damalige Bürgermeister Olaf Scholz mit den Worten zitiert: „Der erfolgreiche Ausbau der Kinderbetreuung in Hamburg trage wesentlich dazu bei, dass die Hansestadt kinder- und elternfreundlichste Stadt Deutschlands werde“. Dies mag jedoch nicht so recht mit der Fachanweisung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes durch eine Kita zusammenpassen. Sie regelt, dass Kitas künftig für die Nutzung öffentlicher Spielplätze eine Sondernutzungsgebühr entrichten müssen. Denn laut der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen soll jede Kita-Einrichtung über eine ausreichend große Außenspielfläche verfügen. Sollte in Einzelfällen eine eigene Außenspielfläche von mindestens sechs Quadratmetern je Kind nicht realisierbar sein, konnte bislang ein nahe gelegener Spielplatz oder eine andere Außenfläche mit Einverständnis des jeweiligen Eigentümers von der Kita genutzt werden (vergleiche <https://www.hamburg.de/content-blob/110038/1778ab610560e95ad205468eaf89e2ec/data/richtlinien-kita.pdf>).

Die Sozialbehörde beruft sich nun auf ein Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts vom 5. November 2020, nach dem eine explizite Sondernutzungserlaubnis nach Grünanlagengesetz erforderlich sei (vergleiche <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/MWRE210000157>). Bis dato war es ständige Verwaltungspraxis Abweichungen von den in den Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen formulierten Anforderungen zuzustimmen (vergleiche Drs. 22/2471, 21/20239) und keine Sondernutzungsgebühr zu erheben. Erstmals Anfang 2020 erhob

das Bezirksamt Hamburg-Harburg die Forderung, eine Sondernutzungsgenehmigung einzuholen, der die Sozialbehörde dann in Änderung ihrer bisherigen Verwaltungspraxis beiträt.

Zum 15. Februar 2023 wurde eine Fachanweisung erlassen, welche die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis regelt und die Entrichtung einer Gebühr seitens der Kitas vorsieht. Sie sorgt bei den Betroffenen jedoch für viel Unverständnis. Nicht nur, dass die Fachanweisung die Kitas mit zusätzlichem bürokratischen Antragsaufwand belastet, sondern sie belastet sie insbesondere finanziell.

Auf Kindertagesbetreuung besteht in Hamburg ein Rechtsanspruch. Dieser Rechtsanspruch wird von den Kitas erfüllt, die die Kitagutscheine einlösen. Bestand und Betrieb der Tageseinrichtung liegen also auch im unmittelbaren Interesse der Stadt. Die CDU-Fraktion fordert den rot-grünen Senat daher auf, die Fachanweisung umgehend zurückzunehmen. In Rücksprache mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ und den nicht verbandlich organisierten Träger von Kindertageseinrichtungen muss eine andere unbürokratische Lösung zur Nutzung öffentlicher Spielplätze durch Kitas ohne finanzielle und administrative Mehrbelastungen der Kitas gefunden werden. Sie darf nicht zum Nachteil der Kitas sein. Im Zweifel ist zu der bisherigen Verwaltungspraxis zurückzukehren. Den Kitas soll zudem auch eine Betriebserlaubnis erteilt werden, wenn sie über keine Außenspielfläche im Eigentum oder unmittelbar angrenzend an die Kita verfügen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Fachanweisung zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes zurückzunehmen;
2. in Rücksprache mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ und den nicht verbandlich organisierten Trägern von Kindertageseinrichtungen eine andere unbürokratische Lösung zur Nutzung öffentlicher Spielplätze durch Kitas ohne finanzielle und administrative Mehrbelastungen für die Kitas zu finden. Sie darf nicht zum Nachteil der Kitas sein. Im Zweifel ist zu der bisherigen Verwaltungspraxis zurückzukehren;

3. Kitas auch eine Betriebserlaubnis zu erteilen, wenn sie über keine Außenspielfläche im Eigentum oder unmittelbar angrenzend an die Kita verfügen;
4. der Bürgerschaft bis zum 31. Juli 2023 zu berichten.